

**Prof. Dr. Werner Zögernitz**

**Wien, 27.09.2021**

## **Auswirkungen der oberösterreichischen Landtagswahl auf den Bundesrat und die Bundesgesetzgebung allgemein**

Infolge der jüngsten Landtagswahl in Oberösterreich kommt es zu wichtigen Änderungen bei der Arbeit im Bundesrat, aber auch in der Bundesgesetzgebung allgemein.

Vor dieser Landtagswahl stellten die Regierungsparteien 30 Mitglieder im Bundesrat (ÖVP 25, Grüne 5), die Opposition 31 (SPÖ 19, FPÖ 11, NEOS 1).

Aufgrund des Wahlergebnisses ist ein Bundesratsmandat von der FPÖ zur ÖVP gewandert, sodass sich die Mehrheitsverhältnisse zwischen Regierungsparteien und Opposition umgedreht haben. Die Regierungsparteien verfügen nunmehr über 31 Mandate im Bundesrat (ÖVP 26, Grüne 5), die Opposition hat nunmehr 30 Bundesräte (SPÖ 19, FPÖ 10, NEOS 1).

Dadurch ist der Opposition die Möglichkeit abhandengekommen, Bundesgesetze zu beeinspruchen. Somit verliert sie die Chance, das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zu blockieren bzw. zu verlängern.

Sie ist auch nicht mehr in der Lage, Entschlüsse zu fassen und Regierungsmitglieder in den Bundesrat zu zitieren.

Für den Klub der NEOS ist diese Neuerung besonders schmerzlich, da er seine Funktion als Zünglein an der Waage, die er durch die Wiener Landtagswahl erhalten hat, wieder verliert.

Auch in den Ausschüssen gibt es Änderungen. Bestand bisher zwischen den Mitgliedern der Regierungsparteien und Oppositionsparteien Parität (8 zu 8), werden die Regierungsparteien nunmehr auch in den Ausschüssen über eine Mehrheit verfügen. Da die NEOS – mangels Bundesratsfraktion – in den Ausschüssen nicht vertreten sind, ist die Bemessungsgrundlage für die Ausschussgröße nunmehr 31 zu 29.

Bisher war die Ausschussgröße 16. Entsprechend der bisherigen Praxis ist davon auszugehen, dass die Ausschussgröße um ein FPÖ-Mitglied verringert wird, sodass die Regierungsparteien über eine Mehrheit von 8 zu 7 in den Ausschüssen innehaben. Details sind jedoch noch von den Bundesratsfraktionen zu klären.

Bei den Minderheitsrechten, wie Anfragen, Anträge, Dringliche Anfragen, Sondersitzungen und dergleichen, ergeben sich jedenfalls keine Veränderungen. Ebenso kann die Opposition (ein Drittel der Bundesräte) auch weiterhin Verfassungsgesetze, die die Bundesländer in Gesetzgebung und Vollziehung einschränken, dauerhaft blockieren und auch Gesetze beim Verfassungsgerichtshof anfechten.

Da nunmehr die gleichen politischen Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat und im Bundesrat bestehen, ist davon auszugehen, dass die Öffentlichkeitswirkung der Zweiten Kammer wieder abnimmt, da die Abstimmungsverhältnisse zwischen den Parteien im Nationalrat und im Bundesrat in der Regel ident sind.